

Weise in den Bereich des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bringen, ist es möglich, sie als Ansteckungsquellen auszuschalten. Wenn es beim Typhus gelungen ist, ihn im letzten halben Jahrhundert auf den sechzigsten Teil zu vermindern, so ist Entsprechendes jetzt auch bei der Syphilis möglich. — Das mag wie eine Utopie klingen; die bei

den Massenuntersuchungen im Kölner Hygienischen Institut in 10 Monaten ausfindig gemachten tausend größtenteils unbehandelten Syphilitiker sind aber keine Utopie. Ich biete Fachgenossen und ihren Hilfskräften Gelegenheit, in wenigen Tagen die Technik der Probe und ihrer Massenorganisation kennenzulernen.

Verschiedenes.

Die strafrechtliche Wertung der Kindestötung.

Von Dr. jur. Heinz Gummersbach, Köln.

Die meisten Strafgesetze reformen Europas haben aus dem geltenden Recht eine generell mildere **Beurteilung der Kindestötung** übernommen. Diese Privilegierung des Deliktes wird begründet mit der Annahme besonderer psychischer Gründe, welche bei Begehung der strafbaren Handlung in der Person der Mutter wirksam sein sollen. Um festzustellen, inwieweit diese theoretischen Rechtfertigungsgründe praktisch wirksam waren, habe ich die in einem Zeitraum von etwa einem Jahrzehnt bei den Oberstaatsanwaltschaften einer deutschen Großstadt und einer benachbarten mittleren Stadt anhängig gewordenen Kindestötungsfälle durchgearbeitet und dabei besonderen Wert auf persönliche Aussprachen mit den Täterinnen gelegt.

In den Rahmen meiner Untersuchungen gehörte auch die Nachprüfung der Frage, welche Fälle den Tatbestand des Mordes, und welche den des Totschlages erfüllen. Von Hentig meint¹⁾, darnach frage das Gesetz nicht, sondern es habe objektive Kriterien gewählt, andere Momente kämen nur für die Frage der mildernden Umstände in Betracht. Damit verkennt von Hentig die Problemstellung meiner Untersuchungen. Sie sollten versuchen, Klarheit darüber zu schaffen, ob die Gründe, welche dafür geltend gemacht werden, daß die Kindestötung im Rahmen der Tötungsdelikte einen besonderen Tatbestand hat, in der Praxis mit solcher Wucht wirksam geworden sind, daß deshalb der strafrechtliche Sondertatbestand gerechtfertigt ist. Um die Frage zu klären, ob das eine oder andere dieser Motive im Einzelfalle zur Zubilligung mildernder Umstände führen könne, würde wohl kaum ein umfangreiches Schrifttum mehrere Jahrzehnte lang gestritten haben. Für und Wider ging und geht hier um das Ganze, um die Sache selbst, um die Frage, ob überhaupt ein Tatbestand der Kindestötung im System notwendig ist, oder ob man nicht — wie z. B. England — mit den übrigen Tötungsdelikten auskommen könne. Das war Sinn und Zweck des Schrifttums²⁾ und das ist auch Sinn und Zweck meiner Untersuchungen gewesen.

Noch die Denkschrift des preußischen Justizministers (1933) sah einen aus der psychologischen Persönlichkeit der Kindesmörderinnen begründeten Sondertatbestand vor. Die **deutschen Reformen** beschließen die Beseitigung dieses Hilfstatbestandes und die Bestrafung der Kindestötung als Mord oder als Totschlag.

Im neuen deutschen Strafrecht ist Mord die besonders verwerfliche Tötung, die gekennzeichnet wird durch die Beweggründe des Täters (Mordlust, Habgier), die Art der Ausführung der Tat (heimtückisch, grausam, mit gemeingefährlichen Mitteln, wie Feuer und Gift) und den Zweck der Tötung (um eine andere Straftat zu ermöglichen). Die übrigen Fälle der vorsätzlichen Tötung behandelt der Entwurf als Totschlag, insbesondere die Tat, zu der sich der Täter in einer entschuld-baren, heftigen Gemütsbewegung hat hinreißen lassen.

Es gibt eine Anzahl Arten der Kindestötung, die immer

wiederkehren; das Schrifttum kennt sie und auch in meiner Materialsammlung finden sie sich: davon sind weder Mord noch Totschlag z. B. die durch eine Ohnmacht der Mutter bei der Geburt verursachten Todesfälle, durch Unterlassen infolge eines physischen Schwächezustandes, die meist auf ohnmachtsähnliche Anfälle zurückzuführen sind, durch Kopfverletzungen infolge Aufschlagens bei Sturzgeburten, Erstickten des Kindes durch Wegschieben unter die Bettdecke, Erwürgen durch instinktives Zufassen beim Schreien haben ihre Ursache zumeist in Affekthandlungen und sind nach dem bisherigen Recht wie nach der Reform Totschlagshandlungen.

Den folgenden Ausführungen werden zweckmäßig **Einzel-fälle** zugrunde gelegt:

Die A. kam mittags in ihrem Schlafzimmer der elterlichen Wohnung zur Geburt. Sie sah, daß das Kind sich bewegte, will es aber nicht schreien gehört haben. Da steckte sie ihm ihr zusammengerolltes Taschentuch in den Mund und befestigte es durch eine im Nacken geknotete Mullbinde. Das will sie ganz unwillkürlich getan haben, ohne zu wissen warum, und nach einiger Zeit bemerkt haben, daß das Kind tot sei. Darauf legte sie die Leiche mit ihrer blutigen Wäsche in die Kommode.

Die Todesursache war Erstickung infolge des Knebels, durch den die Zunge nach rückwärts geschlagen worden war. Hier ist es nicht ein instinktives Zufassen beim Schreien, wie in den eben angeführten Fällen, sondern ein vorsätzliches Abtöten, verursacht durch den Anblick des lebenden, sich bewegenden Kindes. Weil das gerichtsarztliche Gutachten einen Affektzustand feststellt, ist nach bisherigem Recht wie nach der Reform Totschlag anzunehmen.

Nach der Geburt, morgens in der Waschküche ihrer Dienststelle, geht die B. auf ihr Zimmer und legt das Neugeborene auf ihre Arbeitskleider am Fußende ihres Bettes. Ob es gelebt, sich bewegt oder geatmet habe, weiß sie nicht, geschrien habe es sicher nicht. Darauf saß sie etwa eine halbe Stunde am Fenster, und als sie draußen Stimmen hörte, ging sie zum Bett zurück, stützte sich mit der rechten Hand auf die Fußlehne des Bettes und legte die linke um den Hals des Kindes.

Der Erstickungstod wurde verursacht durch das Einbohren eines Fingers in die Rachenhöhle; die hintere Rachenwand wurde vollständig zerrissen, vom weichen Gaumen war außer dem Zäpfchen nichts mehr vorhanden, Kehlkopf, Luft- und Speiseröhre waren abgerissen.

In der Küche ihrer Dienststelle, wo auch ihr Bett stand, kam die C. frühmorgens nieder. Angeblich freute sie sich, als das Kind die Augen aufschlug; im Gedanken an den Vater, der sie um einer anderen willen verlassen hatte, faßte sie es mit der einen Hand um den Hals, während sie die andere unter ihrem Kopf hielt; dann band sie ihm ihr Taschentuch fest über Mund und Nase, später behauptet sie, letzteres habe sie getan, als das Kind schon tot gewesen sei. Die Leiche legte sie in einen Putzlappenkarton, den sie abends in einer stillen Straße über einen Gartenzaun warf. Todesursache: Erstickung.

Beide Täterinnen wurden außer Verfolgung gesetzt, die B., weil „Zweifel in ihrer Willensfreiheit zur Zeit der Tat bestehen, so daß mit einer Verurteilung nicht gerechnet werden kann“, bei der C. hält das Sachverständigengutachten den Ausschuß der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat nicht für wahrscheinlich, möchte ihn aber auch nicht mit Sicherheit bejahen. Unter Betonung der Unglaubwürdigkeit der C. empfiehlt das Gutachten eine milde Beurteilung der

¹⁾ In der Mschr. Kriminalpsychol., Jg. 24, H. 10, S. 615, 617 Anm.

²⁾ Schon Salchow (Lb. d. peñl. Rechts, 5. Aufl., S. 203) hebt hervor, daß es verfehlt sei, die verschiedenartigen Fälle der Kindestötung alle unter einen Gesichtspunkt zusammenzufassen. Später weisen auch andere Schriftsteller teils vorsichtig darauf hin (z. B. Holtzendorf Hb. S. 452), daß ein Kindesmord sehr wohl möglich sei, teils betonen sie es mit großem Nachdruck (Mittermaier in GA II, S. 39, Feuerbach Lb. S. 219), teils nennen sie den Mord als die übliche Ausführungsart (sehr entschieden Groß Hb. II, S. 864 u. Arch., Bd. 26, S. 753).

Tat. Die Einstellung wird begründet mit der psychischen Verfassung der Beschuldigten, und weil infolge ihres Bestreitens ein Beweis nicht restlos erbracht ist.

In einem anderen Falle nahm das gerichtsmedizinische Gutachten eine augenblickliche Erregung zur Zeit der Tat an und es wurde eingestellt, weil „eine Verurteilung durch die Geschworenen nicht zu erwarten ist“. Bei keinem anderen Verbrechen würde man die Angeschuldigten aus ähnlichen Gründen außer Verfolgung setzen.

Vielfach begegnet die Sachverständigenarbeit erheblichen Schwierigkeiten. Die rasch fortschreitende Verwesung der Kindesleichen erschwert positive Feststellungen zu der Frage: Mord oder Totschlag?; im Falle A. wurde die Leiche nach mehreren Tagen gefunden, in einem anderen Falle erst nach Wochen, in weiteren Fällen wurde sie gar nicht mehr aufgefunden oder ihre Identität konnte nicht mehr festgestellt werden.

Die Mutter der D. legte ein ärztliches Zeugnis vor, daß ihre Tochter nicht geboren habe. Später korrigierte der betr. Arzt sich dahin, daß er nach dem Untersuchungsbefund eine Fehlgeburt im 7. Monat angenommen habe und „nicht geboren“ bescheinigt habe, weil der Arzt unter Geburt das Zur-Welt-bringen eines ausgetragenen Kindes am Ende des 10. Schwangerschaftsmonates verstehe.

Wenn auch bei widersprechenden ärztlichen Gutachten das Obergutachten eines gerichtsärztlichen Ausschusses angefordert wird, so wird in solchen Fällen doch die Ermittlung und die Voruntersuchung erschwert und verwirrt. Tritt dazu noch das hartnäckige Bestreiten der Beschuldigten, dann wird die Ueberführung oft unmöglich oder es erfolgt Einstellung aus Gründen, wie sie eben angeführt worden sind.

In einer Waschküche wurde in einem mit Seifenlauge angefüllten Kessel eine in eine Frauenhose eingewickelte Kindesleiche gefunden. Als Kindesmutter wurde die E. ermittelt. Sie gab zu, auf dem Abort geboren zu haben, wollte aber ganz von Sinnen gewesen sein. Hartnäckig blieb sie bei dieser Aussage und bestritt im übrigen alles. Sie wurde außer Verfolgung gesetzt mit dem Vermerk: „Die Angeschuldigte ist, so verdächtig sie der Tat ist, nicht zu überführen. Sie bestreitet, zu wissen, ob das Kind gelebt hat und will es auch nicht schreiben gehört haben; sie will auch nicht wissen, wie das Kind in die Hose und die Seifenlauge gekommen ist. Die ärztlichen Befunde reichen zu ihrer Ueberführung nicht aus...“

Zeichen von Gewaltanwendung fehlten an der Leiche, deshalb war die wahrscheinlichste Todesursache Erstickung infolge des Einwickelns in die Hose. Bei dem konstanten Bestreiten der Beschuldigten war es jedoch nicht möglich gewesen, festzustellen, ob die Behinderung der Atemluft absichtlich oder unabsichtlich erfolgt war.

Die F. sowie ihre Mutter und Schwester waren verdächtig, das Kind der F., dessen Erzeuger deren Stiefbruder war, getötet und beseitigt zu haben. Von der Geburt, die nachts im Bett erfolgt war, in dem die F. mit ihrer Schwester schlief, wollte die letztere gar nichts bemerkt haben. Die Mutter gab an, sie habe nicht die Kindesleiche, sondern Sellerie im Garten vergraben und die Kindesmutter behauptete, sie müsse wohl während der Geburt ohnmächtig geworden sein, als sie wieder zu Sinnen gekommen sei, habe das Kind tot vor ihr gelegen. Monatlang wurden umfangreiche Ermittlungen und Vernehmungen getätigt. Die Verdächtigen blieben hartnäckig bei ihren Aussagen. Das gerichtsmedizinische Gutachten zieht sie erheblich in Zweifel, die Obduzenten können aber infolge der vorgeschrittenen Fäulnis der Kindesleiche eine bestimmte Todesursache nicht angeben. So konnten die beharrlich leugnenden Verdächtigen nicht überführt werden (das Vergraben der Leiche durch die Mutter würde als Begünstigung einer Angehörigen straflos gewesen sein), und es erfolgte die Einstellung aus den tatsächlichen Gründen des mangelnden Beweises.

Die Voraussetzungen einer verwerflichen Tötung durch Feuer erfüllt der folgende Fall:

Als die G. gegen 11 Uhr abends die Geburt nahen fühlt, begibt sie sich aus ihrem Schlafzimmer in die Küche und heizt den Ofen. Das Neugeborene wirft sie in die Glut und deckt noch Briketts auf.

Das Kind hat bei der Geburt gelebt, denn zwei im Hause wohnende Frauen hörten Kindesweinen, wollten Hilfe leisten und fanden die G. in der Küche vor dem Ofen, in einer Blutlache kniend, mit einem Stoeisen die Glut schürend. Sie verweigerte den Frauen den Zutritt, leugnete eine Geburt und drohte mit Anzeige wegen Beleidigung und wissentlich fal-

scher Anschuldigung. — Die Leiche zeigte eine tiefgehende Verkohlung der Weichteile und Knochen, die Oberschenkelstümpfe waren nur noch 4 cm lang, die vordere Bauchwand fehlte, die Bauchhöhle war z. T. verkohlt, z. T. wie gekocht. — Das Obergutachten des Medizinalkollegiums kommt zu dem Ergebnis, es sei nicht erwiesen, ja nicht einmal wahrscheinlich, daß die G. die ihr zur Last gelegte Tat unter Ausschluß ihrer freien Willensbestimmung begangen habe.

Die H. ist enttäuscht, daß keine Todgeburt erfolgt. Jetzt setzt sie den schon früher gefaßten Gedanken, gegebenenfalls das Kind nach der Geburt zu töten, in die Tat um und schiebt es unter die Bettdecke, um es so zu ersticken. Dann läßt sie von ihrer nebenan wohnenden Freundin den Ofen anheizen und einen Eimer mit Wasser bringen, hält das Kind in den Eimer (angeblich um das Blut abzuwaschen) und legt die Leiche in den Ofen. Da sie völlig verbrannte, ließ sich nicht feststellen, ob das Neugeborene unter der Decke erstickt oder im Eimer ertränkt wurde, die H. behauptet ersteres. — Als die Freundin die im Ofen liegende nasse Leiche sah, meinte sie: „Das brennt ja gar nicht.“ Darauf die H.: „Das quillt noch erst!“, und als die Freundin später zurückkommt ruft ihr die H. zu: „Es ist durchgebrannt!“

Auch hier bestand nach dem gerichtsmedizinischen Gutachten keinerlei Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit der H.

Gegen 3 Uhr morgens hörte ein Polizeiwachmeister auf seinem dienstlichen Rundgang einen scharfen Knall. Er fand vor einem Hause, in alte Tücher eingewickelt, ein neugeborenes Mädchen und die Nachgeburt. Das Kind lebte noch, starb aber nach kurzer Zeit. In dem Hause ermittelt er, daß die im 4. Stock wohnende J. soeben geboren und ihr Kind aus dem Fenster ihrer Wohnung auf die Straße geworfen hatte.

Der Wurf mußte mit großer Wucht geführt worden sein, weil das Kind über eine vor dem Fenster befindliche 2 m breite Balustrade geschleudert worden war. Die Kopfhaut war mit geronnenem Blut von 1 cm Dicke durchsetzt, die linke Schädelhälfte war unregelmäßig gebrochen, der Bruch verlief in Form eines V durch den Scheitelhöcker. Das Gehirn war an zahlreichen Stellen eingerissen und Blut aufgelagert. Milz, Leber und Lunge waren zerrissen. Die dritte bis fünfte Rippe links waren aus ihrer Wirbelsäulenverbindung abgelöst und ragten spießartig aus dem Brustfell hervor, die rechte dritte Rippe war in der Schulterblattlinie gebrochen, die fünfte 1 cm seitwärts von der Wirbelsäule quer durchbrochen, ihr Wirbelsäulenende ragte spießartig in die Bauchhöhle. Ueber dem linken Ohr befand sich eine hühnereigroße Beule.

Nach einer leichten Geburt im Bett stand die K. auf, um sich ein frisches Hemd anzuziehen. Dann ging sie zum Fenster und stellte auf der Turmuhr des Rathauses fest, daß es 2 Uhr nachts war. Nachdem sie zum Bett zurückgegangen war, faßte sie das Neugeborene mit beiden Händen um den Hals und würgte es. Darauf schob sie das Kind zwischen Auflage und Drahtmatratze und legte sich wieder ins Bett.

Nach der Feststellung des Sachverständigen befand sich am Halse des Kindes ein S-förmiger Abdruck, der nur von der Drahtmatratze herrühren konnte. Da dieser Abdruck blutunterlaufen war, mußte er zu einer Zeit entstanden sein, als das Kind noch nicht vollends tot war.

Als die Wehen einsetzten, begab sich die L. auf den Abort. Nach etwa ¼ Stunde erfolgte die Geburt. Sie riß die Nabelschnur ab und zog die Spülung, um das Neugeborene wegzuschwemmen. Als das erfolglos war, versuchte sie es in das Abflußrohr hineinzudrücken. Da die Oeffnung zu eng war, gelang auch das nicht. Sie zog das Kind wieder zurück, dabei brach ein Fuß ab. Dann holte sie aus der nebenanliegenden Werkzeughube ein Hackmesser, zerkleinerte den Körper und spülte nun die einzelnen Teile weg. Nach sorgfältiger Beseitigung aller Blutspuren trank sie in der Küche Kaffee.

Todesursache war das gewaltsame Eindringen in den Aborttrichter. Bei der Obduktion waren noch vorhanden: der Kopf (ohne Haut und Schädeldachknochen) mit Nacken bis zum 7. Wirbel, ein Teil des Rumpfes (es fehlten Teile der Brust- und Bauchdecken), die Hinterbacken, der linke Arm und das rechte Bein.

Auch die M. kam auf dem Abort zur Geburt. Mit einem Messer, das sie angeblich stets bei sich trug, weil sie Schneiderin war und es zum Auftrennen der Nähte benutzte, schnitt sie dem Kinde die Halsader durch. Der Schnitt wurde mit erheblichem Kraftaufwand ge-

führt, er war 6 cm lang, ging bis auf die Wirbelsäule und durchtrennte diese zwischen dem 3. und 4. Halswirbel. Die Leiche legte sie mit alten Tüchern in einen Karton, ging abends damit an den Rhein und veranlaßte dort spielende Kinder das Paket ins Wasser zu werfen. Die M. sagte aus, sie habe gewußt, daß das Kind auf diese Art schnell sterben würde, schon vor der Geburt habe sie den Gedanken gehabt, das Neugeborene zu töten, dann verbesserte sie sich später dahin, sie habe gemeinsam mit dem Kinde in den Rhein springen wollen.

Die M. und die L. wurden freigesprochen. In den übrigen Fällen bewegten sich Strafantrag und Urteil um die Mindestgrenze der für die Zubilligung milderer Umstände vorgesehenen Gefängnisstrafe (2 Jahre). Nur bei der H. erinnerte der Strafantrag einmal daran, daß die für die Kindestötung angedrohte Grundstrafe Zuchthaus war (Antrag: 3 Jahre Zuchthaus). Aber auch hier ging das Urteil nur wenige Monate über die Mindestgefängnisstrafe hinaus, mit der Begründung, der Tötungsplan sei bereits vor der Geburt gefaßt gewesen und die Angeklagte habe große Gefühlskälte bewiesen.

Prüft man die Frage, ob Mord oder Totschlag anzunehmen ist, nach den Grundsätzen der Strafrechtsreform, dann ist hervorzuheben, daß in allen Fällen die Täterinnen in geistiger Intaktheit und normaler Verstandestätigkeit gehandelt haben. Zum Beispiel heißt es bezüglich der J.: „... Ihre Angaben beweisen, daß sie sich ihrer Lage sehr wohl bewußt war, und daß sie gerade aus diesem Bewußtsein heraus den Entschluß, den sie in der Schwangerschaft gefaßt hatte, auch in der Geburt aufrechterhielt. Es handelt sich um ein konsequentes Vorgehen.“ Bei der K. wird darauf hingewiesen, daß sie sich aller Vorgänge genau erinnere und das Anziehen eines frischen Hemdes und das Feststellen der Zeit angeführt. Im Falle L. war ein Obergutachten erforderlich geworden, darin heißt es u. a.:

„... Es kann unseres Erachtens kein Zweifel darüber bestehen, daß jemand, der in Verfolgung eines bestimmten Zieles — hier der Beseitigung des Kindes — durchaus folgerichtig handelt und sich auch nach Erreichung des Zweckes durchaus folgerichtig benimmt, der sich ferner und vor allen Dingen aller Einzelheiten klar entsinnt, bei der Tat vollkommen zurechnungsfähig gewesen ist.“

In den Urteilsbegründungen wird zumeist die milde Strafe mit der Erregung gerechtfertigt, in der sich die Täterinnen befunden hätten. Das darf nicht zu der Annahme verleiten, daß es sich nach den Richtlinien der Strafrechtsreform um Totschlagsfälle handeln könne. M. E. wird eine gewisse Erregung jeden überkommen, der ein Menschenleben zu vernichten im Begriff ist, und die Handlungen geschahen (wie es in einem der Gutachten heißt) in einem „innerhalb physiologischer Breite liegenden Zustande, in dem sich mehr oder weniger jede Person befindet, deren Absicht es ist, heimlich nie-

derzukommen“. Dadurch werden also die Totschlagsvoraussetzungen der Reform, daß sich der Täter „in einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung hat hinreißen lassen“, nicht erfüllt. Dafür sprechen auch die Ausführungen im Gutachten eines gerichtsarztlichen Ausschusses: „Wenn ... etwa hervor gehoben werden soll, daß die Frauen regelmäßig, wenn auch nur in geringem Grade, nach der Geburt erregt und unzurechnungsfähig sind, so muß das mit Bestimmtheit bestritten werden. Die übergroße Mehrzahl der Kreißenden und Frischentbundenen ist wohl etwas aufgeregt, ganz gewiß aber viel ruhiger und gefaßter als ihre Umgebung.“ Durch dieses sachverständige Obergutachten wird auch die Ansicht von Hentigs widerlegt (Mschr. 24. Jg., H. 10, S. 617), daß es sich bei der Kindestötung „um eine wohlberechtigte Präsumption gestörten seelischen Gleichgewichts handelt“.

Die angeführten Fälle sind m. E. Morde. Es sind verwerfliche Tötungen im Sinne der Strafrechtsreform, nicht dem Zweck (z. B. um ein anderes Verbrechen zu ermöglichen), aber der Art nach. Die Voraussetzungen der Ausführung mittels Feuer erfüllt nur der Fall G., im übrigen sind die Handlungen grausam und heimtückisch. Jedem Menschen, dessen völlige Gedanken- und Handlungsklarheit feststeht, müssen sich beim Anblick eines neugeborenen Kindes, dessen Leben wieder auszulöschen er im Begriff ist, Hemmungen entgegenstellen, insbesondere der Mutter, die ihm dieses Leben gab. Das Verwerfliche der Tötungen liegt darin, daß wehrlose und hilflose Opfer heimlich umgebracht, mitunter geradezu abgeschlachtet werden. Wenn es nicht gleich gelingt, setzen die Täterinnen ihre Bemühungen fort, Schritt um Schritt, und kommen zum Ziel, das über die Tat hinaus noch in deren Verbergen durch Beseitigung der Spuren besteht und erstrebt wird.

Die deutsche Strafrechtsreform will den Sondertatbestand der Kindestötung beseitigen. Zur Zeit werden die Fälle noch nach § 217 RStrGB. abgeurteilt, an dessen Fassung die bisherigen Gesetzesergänzungen nichts geändert haben. Die Sammlung meiner Fälle erstreckt sich bis in das Jahr 1936.

Das zukünftige deutsche Strafrecht verlangt eine klare Entscheidung darüber, ob die Tat ein Mord oder ein Totschlag ist. Das ist zweifellos ein Fortschritt; schon deshalb, weil das Gesetz den Richtern sagt, daß das Leben eines Neugeborenen nicht geringer zu achten ist, als das eines Erwachsenen.

Es wäre eine erfreuliche Wandlung, wenn mit dem delictum sui generis auch eine Rechtsprechung sui generis liquidiert würde, die „bis in die jüngste Gegenwart zu inkonsequenter Milde geführt und das Ansehen der Strafgerechtigkeit gefährdet hat“ (Mittermaier, Neues Arch. VII, 10).

(Anschr. d. Verf.: Köln, von Werthstr. 45.)

Lebensbilder.

John D. Rockefeller.

Am 23. Mai 1938 jährt es sich, daß John D. Rockefeller gestorben ist. In ruhigeren Zeitläuften hätte der Tod dieses merkwürdigen Mannes viel größere Aufmerksamkeit erregt, als es der Fall war. Indes hat John D., wie ihn seine amerikanischen Mitbürger kurz und vertraulich zu nennen pflegen, dafür gesorgt, daß man seiner nicht so bald vergessen kann. Auch eine medizinische Zeitschrift hat Grund sich mit ihm zu beschäftigen. Dieser Kaufmann ist ein Förderer der Wissenschaft, nicht zum wenigsten der medizinischen Wissenschaft, in ganz großen Ausmaßen geworden. Jahr um Jahr werden von den **Stiftungen Rockefellers** reiche Gaben für kulturelle Zwecke überall auf der Erde verteilt. Es sind niemals Almosen, sondern immer produktive Hilfen, persönliche für werdende, leistungversprechende junge Menschen, sachliche Mittel zum Zwecke von Forschungen, ausgiebige Beiträge für gemeinnützige Bauten, Unterstützungen, um die Opfer von Ueberschwemmungen und Erdbeben, von Kriegen und Seuchen wieder in den Wirtschaftsgang einzuschalten, Versuche,

seuchengefährdete Landstriche bewohnbar zu machen, mit einem Worte: es sind Gaben, die das Wohlergehen der Menschheit fördern sollen. Bevorzugt wird die Erziehungskunde und die Heilkunde. Der Geist des Unternehmens ist dadurch klar gekennzeichnet. Die Jahresberichte lassen noch etwas erkennen, eine weltweite Umschau der leitenden Männer. Es ist selbstverständlich, daß ihr geographischer Gesichtskreis ein anderer ist als der unsere, denn er hat einen anderen Mittelpunkt. Es erscheinen zum Beispiel unter den vielen unterstützten Schulen und wissenschaftlichen Anstalten mehr solche, die um den Stillen Ozean liegen und das für die Wissenschaft so maßgebende Europa macht nur einen Bruchteil der betreuten Welt aus. Natürlich steht das Vaterland des Stifters an erster Stelle, hat doch die Universität Chicago 50 Millionen Dollar auf einmal erhalten; sie ist fast ganz das Werk Rockefellers.

Nach Deutschland scheinen die ersten Hilfen bald nach dem Kriege geleistet worden zu sein. Es waren persön-